

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schönau im Mühlkreis
vom 14. Dezember 2010, mit der eine

ABFALLORDNUNG

erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. 1 (3) i.V.m. Abs. 5 Oö. AWG 2009 für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Als Sammeleinrichtung steht das ASZ Schönau i.M. zur Verfügung. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Schönau i.M. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das Ortszentrum und die umliegenden Siedlungen lt. Anhang 1.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum ASZ Schönau i.M. zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen, im Fall der Abholung bei Benützung von Abfalltonnen oder -containern gemeinsam mit Banderolen, die in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen bezogen werden können.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum ASZ Schönau i.M. zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Oberndorfer, Bad Zell, Aich 9, oder zum ASZ Schönau i.M. zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Rockenschaub, Schönau i.M., Oberndorf 51, oder zum ASZ Schönau i.M. zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum ASZ Schönau i.M. zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

(2) Abfallsäcke werden von der Gemeinde Schönau i.M. beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7, 23 oder 46 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushalts- und Straßennamen) werden. Die Bio-Eimer werden von der Gemeinde Schönau i.M. beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

§ 6

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vier-wöchentlich, sofern Bedarf besteht.

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

(3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden entweder durch Anschlag an der Amtstafel oder durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

Ebenso werden die Öffnungszeiten des ASZ-Schönau i.M. und der Kompostierungsanlagen entweder durch Anschlag an der Amtstafel oder durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nachstehend angeführten vertraglich gebundenen Dritten, welche Kompostierungsanlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben:

- (1) Karl Oberndorfer, Landwirt, 4283 Bad Zell, Aich 9, für Biotonnenabfälle, und

(2) Erwin Rockenschaub, Landwirt, 4274 Schönau i.M., Oberndorf 51, für Grünabfälle
§ 8
Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort odgl. die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Gemeindeamt Schönau i.M. unverzüglich anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15. Dezember 1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 15. DEZ. 2010
abgenommen am: 30. DEZ. 2010

mit der o.ö. Landesregierung
IR - 2010 - 35621/4
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.
Linz, am 14. 1. 2011
Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage



Anhang 1

zur Abfallordnung der Gemeinde Schönau i.M. vom 14.12.2010

Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst folgende Straßenzüge:

Straße:	Hausnummern
Almstraße	1 – 9
Bachweg	1 – 5 und 9 – 11
Edtgarten	alle
Hauptstraße	alle
Hochgarten	alle
Hofingberg	alle
Kirchengasse	alle
Lindenweg	alle
Linzerstraße	1 – 9
Mehrfeld	alle
Mühlenweg	1 – 18
Plakolmweg	1 – 10
Schlossberg	alle
Schulstraße	alle
Sonnenhang	alle
Steingarten	alle
Südhang	alle

